

7. Kann eine Sicherstellung des Eingebrachten, zu welcher der Schuldner nach der Vorschrift des §. 255 A. L. R. II. 1 verpflichtet war, auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten werden?

VI. Civilsenat. Urth. v. 31. Mai 1886 i. S. A. D. L. (Rl.) w. Ad. M.  
u. Agn. M. (Bekl.) Rep. IIIa. 129/86.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles sind auf den jetzt subhastirten Grundstücken des beklagten Ehemannes infolge seiner Anträge vom 17. Mai 1879 Grundschulden von 24 000 *M* und von 21 000 *M* nebst Zinsen für die mitbeklagte Ehefrau eingetragen und der letzteren die hierüber gebildeten Grundschuldbriefe nach dem 1. Oktober 1879 ausgehändigt worden. Die auf diese Grundschulden bei der Kaufgeldertheilung entfallenen 8000 *M* und 8200 *M* nimmt die Klägerin für sich in Anspruch, indem sie die Eintragung der Grundschulden und die Aushändigung der Grundschuldbriefe für simulirt erklärt und zugleich auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 anfecht. Durch die Borentscheidung sind der Mitbeklagten zwei Eide auferlegt, der eine zur Widerlegung der behaupteten Simulation, der andere zur Erbringung des vollständigen

Nachweises für die Thatsache, daß der Mitbeklagten eine Forderungenforderung von 36 000 *M* an ihren Ehemann zugestanden hat. Für den Fall der Ableistung dieses letzteren Eides hält das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin, soweit derselbe auf das Anfechtungsgefez gestützt ist, für unbegründet. Es nimmt die in §. 2 dieses Gesezes bezeichneten Voraussetzungen der Anfechtung als vorhanden an und erachtet für erwiesen, daß der Antrag auf Eintragung der Grundschulden, bezw. die Aushändigung der Grundschuldbriefe an die beklagte Ehefrau seitens deren Ehemannes in der Absicht erfolgt ist, der Ehefrau für ihre Forderungen mit Rücksicht auf seine damalige Vermögenslage, nach welcher die wahrscheinliche Besorgnis eines bevorstehenden Verlustes der Forderungen begründet war, eine besondere Sicherheit zu bestellen, „also insoweit seine sonstigen Gläubiger gegenüber seiner Ehefrau zu benachteiligen“. Es führt jedoch aus, daß durch diese Absicht unter der Voraussetzung der Wichtigkeit der Forderungenforderung nach §. 3 Nr. 4. des Gesezes vom 21. Juli 1879 und §. 255 A.L.R. II. 1 ein Anfechtungsanspruch nicht begründet worden sei.

Dieser Ausführung liegt nach der zutreffenden Rüge der Revision eine unrichtige Auffassung der Vorschriften des Anfechtungsgefezes zu Grunde.

Allerdings kann der Anfechtungsgrund des §. 3 Nr. 4 a. a. D. auf eine Sicherstellung des Eingebrachten, zu welcher der Schuldner durch die Bestimmung des §. 255 A.L.R. I. 1 verpflichtet war, keine Anwendung finden. Allein daraus läßt sich nicht folgern, daß eine derartige Sicherstellung auch der Anfechtung aus §. 3 Nr. 1 des Gesezes vom 21. Juli 1879 entzogen sei. In der Nr. 1 des §. 3 a. a. D. sind nicht, wie in den Nr. 2. 3. 4, bestimmte Arten von Rechtsgeschäften als Gegenstand der Anfechtung bezeichnet, sondern für anfechtbar erklärte Rechtshandlungen jeder Art, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Daß danach auch solche Rechtshandlungen, welche von dem Schuldner zur Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung vorgenommen sind, der Anfechtung aus §. 3 Nr. 1 a. a. D. unterliegen können, erscheint unbedenklich und ist von dem Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden. Weder aus den Worten des Gesezes noch aus inneren Gründen läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß die Absicht einer Benachteiligung der Gläubiger grundsätzlich überall aus-

geschlossen sei, wo der Schuldner nur dasjenige gethan hat, wozu er nach dem Gesetze im Wege Rechtens angehalten werden konnte. Vielmehr wird in jedem derartigen Falle nach den konkreten Umständen zu prüfen sein, ob die Absicht des Schuldners lediglich auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, oder zugleich auf Benachteiligung seiner übrigen Gläubiger durch die Verringerung der zu deren Befriedigung erforderlichen Vermögensobjekte gerichtet gewesen ist, und ob letzterenfalls dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht des Schuldners bekannt gewesen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 73, Bd. 10 S. 6; Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 160.

Daß mit dieser Auslegung der Vorschriften des Anfechtungsgesetzes dem §. 255 A.L.R. II. 1 jede Bedeutung entzogen werde, läßt sich nicht zugeben. Daß der Ehefrau in dieser Gesetzesvorschrift eingeräumte Recht auf Sicherheitsbestellung bleibt nicht bloß in denjenigen Fällen unverkürzt bestehen, wo die wahrscheinliche Besorgnis eines bevorstehenden Verlustes des Eingebachten durch andere Umstände als durch die Konkurrenz mehrerer Gläubiger, also beispielsweise durch die Beteiligung an einem gewagten Unternehmen, durch verschwenderische Lebensweise des Ehemannes u. begründet wird, sondern es behält seine volle Wirksamkeit auch dann, wenn der Ehemann ohne die Absicht der Benachteiligung der sonstigen Gläubiger handelt, oder wenn wenigstens die Ehefrau von der fraudulosen Absicht ihres Ehemannes keine Kenntnis gehabt hat. Daß aber bei dem Vorhandensein der fraudulosen Absicht und der Kenntnis davon die in Gemäßheit des §. 255 a. a. O. erfolgte Sicherstellung vonseiten der benachteiligten Gläubiger als ihnen gegenüber unwirksam angefochten werden kann, ist als eine notwendige Folge des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 nach dessen Wortlaute und Motiven (vgl. namentlich S. 131) anzusehen.

Aus wesentlich denselben Gründen hat das Reichsgericht in drei Urteilen vom 5. November 1884 (Rep. V. Nr. 114. 115. 116/84) eine Rückgewähr des Eingebachten, zu welcher der Ehemann nach §. 258 A.L.R. II. 1 verpflichtet war, auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes für anfechtbar erklärt.

Damit steht auch das von den Revisionsbeklagten in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichtes vom 26. April 1884 i. S. L. wider G. (Rep. V. 438/83) nach seinem Endergebnisse nicht im Widerspruche.

Dem dieses Urteil läßt die Frage, ob die in §. 3 Nr. 1 a. a. D. vorausgesetzte Absicht niemals vorhanden sein kann, sobald die Voraussetzungen des §. 255 A.L.R. II. 1 vorliegen, ausdrücklich dahingestellt und hebt zur Rechtfertigung der Abweisung der damals erhobenen Anfechtungsklage besonders hervor, der Berufungsrichter sei auf Grund tatsächlicher Erwägungen zu dem Resultate gelangt, daß die Absicht des beklagten Ehemannes auf Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, seine Ehefrau sicherzustellen, nicht aber auf Benachteiligung seiner Gläubiger gerichtet gewesen ist.

Vgl. auch Urteil des R.G.'s vom 12. Dezember 1885 i. S. H. m. W. Rep. 182/85.

Da die Vorentscheidung nicht auf derartigen tatsächlichen Erwägungen, sondern unter Verletzung des §. 3 Nr. 1. 4 des Anfechtungsgesetzes auf der rechtsirrigen Ansicht beruht, daß bei einer nach §. 255 A.L.R. II. 1 gerechtfertigten Sicherheitsbestellung durch die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, die Anfechtung überhaupt nicht begründet werden könne, mußte auf Aufhebung des Berufungsurtheiles erkannt werden. Zur Endentscheidung ist die Sache schon deshalb nicht reif, weil der Berufungsrichter sich darüber nicht ausgesprochen hat, ob die mitbeklagte Ehefrau von der Benachteiligungsabsicht ihres Ehemannes, deren Vorhandensein nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen anderweit zu prüfen sein wird, Kenntniß gehabt hat."